

# 1. Änderung des „Tarifblattes Wasser des Wasserzweckverbandes Freiberg vom 30.11.2020“

Gültig ab 1. Januar 2022

## Artikel 1 Änderungen

1. Nr. 1.1. (Grundpreis) des Tarifblattes Wasser des WZF wird wie folgt neu gefasst:

### „1.1. Grundpreis

#### 1.1.1. Versorgung von Grundstücken mit Wohnungen

Der Grundpreis bemisst sich nach der Anzahl der vorhandenen Wohnungseinheiten

	Preis/Monat (Netto)	Preis/Monat (Brutto)
bis zu 2 Wohnungseinheiten	13,00 EUR	13,91 EUR
ab der 3. Wohnungseinheit <u>zusätzlich</u> je Wohnungseinheit	3,65 EUR	3,90 EUR

Sind Wohnungseinheiten ungenutzt (Leerstand), so lässt das die Pflicht, auch für diese Wohnungseinheiten den Grundpreis zu zahlen, unberührt.

#### 1.1.2. Versorgung von Grundstücken mit Wohnungen und Gewerbeeinheiten

- a) für Wohnungseinheiten gemäß Nr. 1.1.1.  
b) für Gewerbeeinheiten zusätzlich je Gewerbeeinheit

3,65 EUR/Monat (Netto) 3,90 EUR/Monat (Brutto)

Soweit auf einem Grundstück nur eine Wohnungseinheit vorhanden ist, wird der Preis nach dieser Tarifbestimmung [1.1.2.b)] erst ab der zweiten Gewerbeeinheit erhoben.

Sind Gewerbeeinheiten ungenutzt (Leerstand), so lässt das die Pflicht, auch für diese Gewerbeeinheiten den Grundpreis zu zahlen, unberührt.

Bei Grundstücken, auf denen die Nutzung für gewerbliche bzw. sonstige selbständige Tätigkeiten gegenüber der Nutzung zu Wohnzwecken überwiegt, wird der Grundpreis abweichend von vorstehenden Buchstaben a) und b) nach Nr. 1.1.3. erhoben. Von einer überwiegenden Nutzung für gewerbliche bzw. sonstige selbständige Tätigkeiten wird ausgegangen, wenn die am Wasserzähler ermittelte Wasserabnahme, gemessen in m<sup>3</sup>, größer ist als das Hundertfache der Summe aus der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungs- und Gewerbeeinheiten.

### 1.1.3. Versorgung von Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen

Der Grundpreis bemisst sich nach der Größe des Wasserzählers.

Bezeichnung Wasserzähler	Preis/Monat (Netto)	Preis/Monat (Brutto)
Nenndurchfluss Qn 2,5 / Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> 4	13,50 EUR	14,45 EUR
Nenndurchfluss Qn 6 / Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> 10	41,00 EUR	43,87 EUR
Nenndurchfluss Qn 10 / Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> 16	65,60 EUR	70,19 EUR
Zähleranschluss DN 50 / Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> 25	102,50 EUR	109,68 EUR
Zähleranschluss DN 65 / Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> 40	164,00 EUR	175,48 EUR
Zähleranschluss DN 80 / Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> 63	258,30 EUR	276,38 EUR
Zähleranschluss DN 100 / Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> 100	410,00 EUR	438,70 EUR
Zähleranschluss DN 150 / Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> 250	1.025,00 EUR	1.096,75 EUR

### 1.1.4. Versorgung von Grundstücken, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind (z. B. Gartengrundstücke)

Für Grundstücke, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind (z. B. Gartengrundstücke), beträgt der Grundpreis, soweit eine Wasserabnahme von 20 m<sup>3</sup> je Kalenderjahr nicht überschritten wird:

9,00 EUR/Monat (Netto)    9,63 EUR/Monat (Brutto)

Bei einer Wasserabnahme von mehr als 20 m<sup>3</sup> je Kalenderjahr erfolgt die Berechnung des Grundpreises nach Nr. 1.1.1.“

2. Nr. 2.1.20. und Nr. 2.1.21. des Tarifblattes Wasser des WZF werden wie folgt neu gefasst:

„2.1.20. Schließen eines Hausanschlusses	64,50 EUR (Netto)
2.1.21. Öffnen eines Hausanschlusses	64,50 EUR (Netto)“

...

3. Nr. 2.2. (Wasserzähler) des Tarifblattes Wasser des WZF erhält folgende neue Fassung:

„2.2. **Wasserzähler**

2.2.1. Einbau eines Wasserzählers	64,50 EUR/St. (Netto)
2.2.2. Ausbau eines Wasserzählers	64,50 EUR/St. (Netto)
2.2.3. Wechslung eines Wasserzählers im Gebäude	75,00 EUR/St. (Netto)
2.2.4. Wechslung eines Wasserzählers im Schacht	85,50 EUR/St. (Netto)“

4. Nr. 2.3. (Fahrt- und Rüstsatz) des Tarifblattes Wasser des WZF wird wie folgt neu gefasst:

„2.3. **Fahrt- und Rüstsatz**

PKW	54,00 EUR (Netto)
Transporter	58,80 EUR (Netto)
LKW	102,00 EUR (Netto)“

5. Nr. 2.4. (Stundensatz) des Tarifblattes Wasser des WZF erhält folgende neue Fassung:

„2.4. **Stundensatz** 42,00 EUR/h (Netto)“

6. Nr. 3.1.1. und Nr. 3.1.2. des Tarifblattes Wasser des WZF werden wie folgt neu gefasst:

„3.1.1. Sonstige Erlaubnis- oder Ausnahme- bewilligung	42,00 EUR (Netto)
3.1.2. Sonstige Anordnungen	42,00 EUR (Netto)“

7. Nr. 3.2.4. und 3.2.5. des Tarifblattes Wasser des WZF werden wie folgt neu gefasst:

„3.2.4. Sperrung und Wiederinbetriebnahme bei  
Zahlungsverzug (einmalige Anfahrt) 75,00 EUR (Netto)

3.2.5. Anfahrt bei Zahlungsverzug und angedrohter  
Einstellung der Wasserversorgung ohne  
Sperrung 64,50 EUR (Netto)“

8. Nr. 3.3. (Fahrt- und Rüstsatz) des Tarifblattes Wasser erhält folgende neue Fassung:

**„3.3. Fahrt- und Rüstsatz**

PKW 54,00 EUR (Netto)

Transporter 58,80 EUR (Netto)

LKW 102,00 EUR (Netto)“

9. Nr. 3.4. (Stundensatz) des Tarifblattes Wasser wird wie folgt neu gefasst:

**„3.4. Stundensatz**

Sonstige Leistungen/Ing.-technische Leistungen 56,00 EUR/h (Netto)“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderung des „Tarifblattes Wasser des Wasserzweckverbandes Freiberg vom 30.11.2020“ tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Freiberg, den 29. November 2021

Wasserzweckverband Freiberg

Dr. Martin Antonow  
Verbandsvorsitzender

